

...weniger Autos,
dennoch mobil...



Grafinger Auto-Teiler e.V.

Nutzungsordnung für Fahrzeuge

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle UnterzeichnerInnen des Auto-Teiler-Vertrags, die die Nutzungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen; bei Haushalten sind alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder nutzungsberechtigt, bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen nutzungsberechtigt. Es ist möglich, dass Nutzungsberechtigte Dritten erlauben, das Fahrzeug von GAT zu nutzen. In jedem Fall aber trägt der/die Nutzungsberechtigte die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, von Dritten, denen sie das Fahren erlauben, die gültige Fahrerlaubnis einzusehen und sich von der Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu überzeugen.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeuges ist, dass

- das Mitglied der GAT seinen/ihren Nutzungsanteil auf das Konto der GAT eingezahlt hat,
- der/die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist,
- der/die NutzerIn eine gültige Fahrerlaubnis besitzt,

Der/die NutzerIn verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seine/ihre gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Bei Entzug, vorübergehender Sicherstellung oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Nutzungsberechtigung. Die Nutzer sind verpflichtet, den GAT Vorstand von dem Wegfall oder von Einschränkungen der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit EUR 620,- pro Mitglied der GAT. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft bei den GAT, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vermögen (d.h. Vermögen geteilt durch Anzahl der Mitglieder), zurückerstattet. Das Vermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen und dem geschätzten Wert des/r Fahrzeugs/e lt. Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT).

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung des/r Fahrzeugs/e erfolgt über das Internet-Buchungsprogramm (<https://buchung.elkato.de/>). Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der/die Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsgebühren lt. Ziffer 5.

Wird eine Buchung bis 12 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer belegte Zeit zu tragen.

Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der/die NutzerIn alle evtl. dem/der NachnutzerIn für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind so gering wie möglich zu halten.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (EUR-Betrag, Liter), Prüfung von Reifendruck, Kühlwasser oder Ölstand, Wagenwaschen usw. sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken.

5. Nutzungsgebühren

Die Buchung des Fahrzeuges kostet für jeweils eine Stunde EUR 0,60. Dabei ist die Zeit von 00.00 Uhr bis 8.00 Uhr gebührenfrei.

Die Gebühr für den gefahrenen Kilometer beträgt:

- a) EUR 0,32 inkl. Benzin für eine Strecke bis 199 km/Buchungszeitraum
- b) EUR 0,29 inkl. Benzin für eine Strecke ab 200 km/Buchungszeitraum

Die 9-Sitzer haben einen Sondertarif

EUR 0,40 inkl. Benzin eine Vergünstigung für Langstrecken gib es nicht.

Abgerechnet wird immer vierteljährlich zum Quartalsende. Die gefahrenen Kilometer und die Zeiteinheiten jedes Mitglieds ergeben sich aus den Aufzeichnungen im Fahrtenbuch und den im Internet-Buchungsprogramm gebuchten Zeitraum. Die im Fahrtenbuch vermerkten Betankungen und ähnliches werden dem Mitglied bei der Abrechnung gutgeschrieben.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle den GAT und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, ergibt sich die Selbstbeteiligung gegenüber den GAT, aus den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen sowie einem Aufschlag von 100 €.

Strafen und Schäden, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden von den GAT getragen.

Festgestellte Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen und den Autopaten mitzuteilen. Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheiden der Vorstand und der für das Fahrzeug zuständige Autopate im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Nutzer ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den GAT zu zahlen ist.

Fällt das Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder dgl. aus, muss derjenige bzw. diejenige, der/die den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich die Buchungszentrale und alle, die das Fahrzeug nach ihm/ihr gebucht haben, verständigen.

Eine Strafe von EUR 10,00 wird erhoben, wenn es durch verspätete Fahrzeugrückgabe, Nutzung eines nicht gebuchten Autos oder vergessene Schlüsselrückgabe zu Nachteilen für andere Nutzer kommt.

7. Haftungsausschluss

Jeder Nutzer ist selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Der GAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des GAT Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Sonstige Regelungen

Jedes Mitglied der GAT erhält einen Schlüssel bzw. den Code zum Tresor, in welchem der Autoschlüssel aufbewahrt wird; bei Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ebenso einen Garagenschlüssel.

Der Kfz-Schein verbleibt im Auto, der Kfz-Brief beim Halter/bei der Halterin.

Ist der Tank nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor Rückgabe des Fahrzeugs vollzutanken. Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei sehr starker Verschmutzung ist das Auto auch außen zu reinigen. Tier dürfen nur in geeigneten Kisten/Boxen und ausschließlich im Kofferraum bzw. im Fußraum mitgenommen werden.

Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot.

Die Nutzungsordnung wird von allen Nutzungsberechtigten unterschrieben. Mit der Ausleihung des Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung an.

Beschlossen am 23.11.2000 (Stand 06/2017)

Datum, Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten